

Die Herren
zu Frankenstein
und
die Herren
von Heusenstamm

Bergordnung
für die Bergwerke
in Espa

um 1540

transliteriert
von
Matthias Stappel
Neu-Anspach 2022

auf der Grundlage einer Bergordnung
der Herren zu Frankenstein
und
der Herren von Heusenstamm

für die Bergwerke
in Espa

um 1540

nach einer Urkunde

im
Hessischen Hauptstaatsarchiv

des
Landesarchiv Hessen

Einleitung

Um das Jahr 1540 erließen die *Herren zu Franckenstein* und die *Herren von Heusenstamm* eine Bergordnung für die Bergwerke in *Espa*.

Namentlich aufgeführt wurden *Hans, Bartholomäus* und *Ludwig zu Franckenstein* sowie *Sebastian von Heusenstamm* in Vertretung seiner Brüder *Johannes, Walther, Hanns, Heinrich* und *Wolff* sowie dessen Sohn *Eberhardt*. Sie bezeichneten sich als Gerichtsherren des niederen und höheren Gerichts von *Espa*.

Als Vorlage für diese Bergordnung diente eine Abschrift der Bergordnung der *Grafen von Hohnstein* vom 3. Februar 1528 für die Bergwerke in der *Grafschaft Lauterberg*.

Von den 106 Paragraphen der *Hohnsteiner Bergordnung* wurden 73 Paragraphen in die Bergordnung von *Espa* übernommen. Diese 73 Paragraphen wurden neu, aber nicht durchgängig nummeriert und enden mit Paragraph 78.

Nach Paragraph 78 bricht die Bergordnung ab, obwohl der Schluss des Paragraphen eine Fortsetzung erfordert hätte.

„Vnser obgemelter Bergmeist(er) gelang(en) wo sie die guttlich nicht mogen entscheyden sollen sie nach volgender weyse rechtlich entschicktt werden.“

In der *Hohnsteiner Bergordnung* wurde im nächsten Paragraphen auf das Berggericht als Entscheidungsträger verwiesen.

Die 73 Paragraphen aus der *Hohnsteiner Bergordnung* wurden handschriftlich übernommen und sprachlich angepasst. Dabei wurden Worte, Sätze und teilweise auch Abschnitte, verändert, weggelassen oder neu hinzugefügt.

In der Bergordnung von *Espa* fehlen die Paragraphen zur Neuaufnahme alter Zechen, zur Austeilung von Gewinnen, einige der Paragraphen zur Schmelzarbeit sowie alle Paragraphen über den Betrieb von Stollen und zur Rechtssprechung.

Obwohl die Vereidigung einiger Berufsgruppen erwähnt wurde, fehlen die 11 Eide aus der *Hohnsteiner Bergordnung*. Ebenso fehlen eine Abschlusserklärung mit den Anwendungsbestimmungen zu dieser Bergordnung sowie ein Datum zum Erlass dieser Bergordnung.

Wahrscheinlich handelt es sich bei dieser Bergordnung um einen unveröffentlichten Entwurf. Eine weitere Bergordnung für dieses Gebiet ist aber nicht bekannt.

Verwendet für diese Edition wurde die Urkunde dieser Bergordnung mit der Signatur 310, *Espa* 5 Band 2 im Hessischen Hauptstaatsarchiv

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Matthias Stappel* verantwortlich. Bearbeitet, korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Die im Original verwendeten Kürzel für die Wortendungen (en) und (er), sowie fehlende Buchstaben wurden in runden Klammern ersetzt oder ergänzt.

Bergordnung

Wir Hanns Barthel Vnnd Ludwig Zue Franckenstein gebrüedere Vnnd Vettren Vnnd wir Sebastian Anstadt seiner Brued. Johan Walther, Wolff Vnnd Eberhardt selbigen Kind Auch Hannß Heinrich alle gebrued. Vnnd Vetteren Von Heusenstam. als ober Vnnd gerichts H(ern)n. Zue Espa bey Kleeberck geleg(en) Bekhennen Vnnd thun Kundt. Aller maniglich Vor Vnnß, Vnssere Erben Vnnd Nachkomen. So Vnnd nachdem d(er) Allmechtig Gott, durch seine Milltigkeitt, gnaden Vnnd Vorsehung Vnnß oben gemelkten Beiden stemen, Alß ober Vnnd gerichts h(ern)n: Dieses Berckwercks zu Esper bezirck Vnnd Cermeney gelegen So dann auch Vor Ettlichen Jaren gearbeitet Vnnd gebauet, Aber durch aller handt Vehinderung ein Zeittlang Bliben Ligen Vnnd Dardurch In ein Abgank geworden. Nach dem aber d(er) Allmechtig gnätzig Gott Außsends seinen Gottlichen Gnaden solch Berckwerck widerumb erscheinen hatt Lass(en) Vnnd Jetz aber auch deß Orttis Neugang erfunden, Vnnd auch durch Ettliche gewercken Angehoben Zue Bauen.

Vmb daß Neu solches furbar Vnnd Vorab Zur Dannckbarkeitt dem Allmechtigen Gott Vnnd mehrung seinness Ewigen Lobs Vnnd Preis, Vnnd auch diene die theil davon hab(en) wird die daß Arbeiten werden, Dess er fruchtbarlich gearbeitet würden mog(en), dardurch wir Inn guetter Hoffnung seindt Der Allmechtig Gott, daß Vnnd anndn Mettal Zur höher Besserung erzeigen, wie dann solches taglich Ihr mehr Vnnd mehr, dem Allmechtigen sey dannck, Lob, Vnnd Ehr erbietung gesagt, scheinbarlich Vnnd Wircklich Nutzbar ereigen. Alß daß mit d(er) Hulff Gottes, weil tröstlich Vnnd vorhofflich wo solches mit guetter treuer Vnnd fleissig(en) Regierung Vnnd guetter Billiger Vnnd Re(cht)messiger Ordnung an die nicht bestendtl(igen) Angefangen, Villeicht wenig erhalt(en) wurd Versehn auffgericht Ja auch halt(en) werde. Hinter Gottes Gnadt mehr erscheinen, auch Viel zue Nutzs Vnnd gedeyen, Allem Vnnd Jedem Vnssern Vnnderthanen, Vnnd auch allen and(ern) gewercken, so Ja AngeZeigt Vnsserm Bergwerck jetZo odr darnach In komen Vnnd Bau werden, darauß erwachss(en), endtstehn Vnnd ertolg(en), darZue wir Vnnß obgemelkt also Unnd denen daß Berckwerck geleg(en) Vnnd begrieffen ist, Anfenglich Vnnd erst der heylligen Dreyfaltigkeitt dannck Vnnd Lob Zue sagen, Vnnd nach Vnsserm hochst(en) Vermögen Zuvorderst schuldig erkennen Demnach haben wir Angesehn Vnnd betrachtet, Keünfftiglich gemeinen Nutz(en), auch waß guetts nit allein Vnnß Vnnd Vnssern Vnndrthanen, Sonndn auch den gewerck(en) darauß enndtstehn mag, So ein gemeiner ordnung nach Berckweisischer weyß wie es mitt allen Dingen, Zum Berckwerck gehörig gehalt(en) werd soll, Vffgericht wurde Desgleichen se

nach mit Freyheitn sie auch Zuversehen vnd begaben. Also haben wir offt gedachte Beide Stem Frannckenstein Vnd Heussnstam, mit guetter Vnd Zeittlicher betrachtung, Vnd Ettlichen verstenndigen Vnd erfahren Berckleutt nach genugsamer beschauung Vndricht, Vnd gelegenheitt Vnssers Berckwercks folgende Berckordnung endtschlossen AngeNomen Vnd auffgericht. auch mit Unsserer Freyheitt gunstiglich begabet Vnd versehen, Vnd thun daß hiermit Inn Crafft dieser Vnsser Ordnung, wie Fernertes weiß clerlich hernach folgt vnd geschriben stett Die wir auch vor Vnnß Vnsser Erben Vnd Nachkomen, auffrecht stett, Vnd vest Zu halt(en) Vnnß bewilligt begeben, Vnd Zugesaggt.

Zum andern

Vnd das gemeinen Bergwerck wol vnd nutzlich vorgestanden vnser ordnung yn nach folgenden reckeln vleysig vnd vest gehalten vnrecht gedempft vnd gestrafft gemeiner nutz gefordert der man sich bemelter Bergwerck gebrauchende gebürlicher schutz fridt vnd gerechtigkeit geleist werde haben wir uff gemelt Bergwerck ein tuglichen bergmeister ahn Unsern statt DaZu einem ~~Bergweiser~~ geschworen vorstendtigen man vndt gegenschreiber verordnet. Vndt derselbigen inhaltig der Bergordnung pflicht vnd vorstandt thun lassen vnd wie gott der Almightige gnader vohrligen das sich dast Bergwerck sich bessern Vndt Zu nehmen wurde wollen Wir inn der Zeyt wo es von nöten mehr personen Zu Leg(en) die Allenthalb gericht gerechtigkeit Vnd gleichheyt halten saumnis vnd bosheytt vermeydten schaden vorhutzen vndt redlich dienen sollen wo aber nicht ander an ihr statt Zu setzen.

Zum Dritten

Zum ersten sol Vnser ~~bemelhfaber~~ Bergmeister an unser stat vleisig vffsehen das fridt gerechtigkeit vnd diese vnser ordnung ohnverbrüchlich gehalten werde aller bedruch bosheytt und unrecht abgewendt Vndt wo es befunden mit ernst gestrafft gemeines Bergwerks vnd aller menschen sich das gebrauchten nutz vndt fromen gefordert werde Vndt soll ein allen andern ~~E~~ bemelte Ampt Leut Vndt verordnete desgleichen mit allen andern vnserere Verwandten, mit Zuthun d(er) Lehenträger, Vndt jeder man Zum Bergwerk gehoren unserthalben Zu schaffen Zu gebieten Vnd Zu pobiren haben dem auch bis Zu vnser Veranderung von der man oben vermelt gleich vnser Person Volkommenen gehorsam bey vermeydung vnser schweren Straff sol geleist werden.

Der Vierdt Artickell

Es sollen auch der (geschworen) Hauptman vnd Bergmeister Zu abwendung mancherley argwenigkeytt so darafs folge mag In Zeytt derselben ihrer ampts Zu Espa Vnd den Zu gehorenden gebirg kein Bergtheyl haben auch in keinem ~~v~~ (ver)borg(en) schein nutztes davon gewarten.

Der Funfft Artickell

Der ietzige vnd Zukunfftige Bergmeister sollen macht vndt gewalt hab(en) vff den gebirg(en) so ihn befolhen sein nach ausweisung BergLeufftiger Weysse vnd der Bergrecht vff, alle Metall BergWerck Zu verLeyhen Vnndt mutung des Vffnehmens soll er Zu keiner Zeytt auch niemandt weygern den er bey Dem so gemut wurt getraudt zu behalten doch sol er vor eglichem ein Zettell nemen was er gemutett vff welche tag vndt mutung der Stunde geschehen desgleich(en) der Bergmeister Zu beweysung der Mutung dem Aufnehmer auch ein Zettell gebenn solle vndt von einer Mutung im mehr dan einen groschen nehmen Doch sol der Bergmeister vnd der Mutung befindett das soll er ihm dan warn(u)ng thun So aber der auffnehmer davon nicht abstehen Soll der bergmeistere nicht weniger sein gebür vnd mutt Zetteln wie vor berurt nehmen vndt geben.

Der scheckst Artickell

Nach geschener Mutung sol ein iglicher vffnehmer binen nechst folgenden vierZehen tagen sein gang entplossen den Auch der Bergmeister besichtigen soll vff das er nicht Anders dan vff Clufften oder gangen verleyhen vnd ~~mutung der Vffnehmers sol er Zu keiner Zeytt~~ wu nach achtung des Bergmeisters der vffnehmer bey seiner mutung bleiben vndt ein rechte geburliche masse nach Bergrecht vnd dieser Vnser ordnung einKohmen mag soll der vffnehmer binnen AngeZeigten vierZehen tagen yhme sein Lehen vff verordneten Leyhe tage der Bergmeister Nach folgender weysse Leyhen vndt bestettigen Lassen vndt welche mutungen ane Sonderlichs ZuLassung des Bergmeisters binnen vierZehen tagen wie oben berurt nicht bestettiget wird. Soll darnach widder In vnser freyes gefallen seyn. Der Bergmeister soll auch ane sonderbarlichs genugsams verfahren der Bestettichung keine frist Oder nachlassung thun vndt ab es notdurfft vnd billigkeytt werdt erfordern soll es doch Vber Zwey mall nicht geschehn.

Der ~~Achtens Achten~~ Sibend Artickell

Alle wochen soll der Bergmeister samt den geschworenen nach zur Zeytt vff den Sonabendt oder wo vff solligen tag feyer were den Andern tag darnach Zum Wenigsten von Zwolffen Auf Zu einer stundt vnd darüber so Lange es nach gelegenheytt der Sachen die Noturfft erfordert bey einander seyn daselbst alle mutungen mit verleyhung vnd einschreiben sollen bestetiget friste gegeben schide beschlossen auch solchens alles nach folgender ordentlicher weyse eingeschriben werde, vndt Was der ane das geschiet so vnkrefftig vndt vor nicht geacht seyn.

Der Neundt acht Artickell

Wu der Hauptman an der geschefft Halben nicht verhindert ist soll er alle verleyhte tags gegenwertig seien vffsehen das vnser Ordnung genugsam geschehe.

Der Zehend Neundt Artickell

Vff iglichen oben vermelten Leyhetag sol der Bergschreiber neben dem Bergmeister vndt geschworenen gegenwertig sein Vnd so alle aldt vndt newe Zech(en) wieder vf die Zeyt verleihen Vnd bestettigen Werd(en) nach anzeigung der muttZettell die man vor allen Ding(en) vfflegen soll eigentlich einschreiben wen die mutung gescheh(en) vf was geg(en) ader Clufften Vndt vff welchen tag ~~vnd~~ auch wems wie vnd mit welchem vnderschiedt verlihen ist das auch dem vffnehmer wie es ein gezeichnet ist ver \forall Zeichnis geben Vndt soll Zu newen ein sonderlich Desgleich(en) Zu den Alden Zechen auch ein sundlich buch haben in Vffnehmung der Alden Zech(en) sol der Bergschreiber eigentlich neben Andern Wie oben vormelt ~~setzen haben~~ Zeichen durch welche geschworen die Zeche Frey beweist sey.

Der Zehnt Artickell

Der Bergschreiber soll auch vber alle (grub(en) Stein vnd theill) Fristung vndt stewer vber alle schiede vndt vertrage vber alle massen wen vnd wie die gegeben werden auch vber all verordnete wie die nachfolgender weise werden vollbracht Zu iglichem Artickell einsonderlich Buch haben zu denselben Buchern sol ein Kast oder Lade verortnet werd(en) dazu der Bergmeister einen vndt der Bergschreiber auch ein schlüssell Haben Vndt derinn alle Mall die Bucher so man der Zum einschreiben recht gebraucht verschlossen sollen der Bergschreiber sol von einer newen Zechen ein halben groschen von einer Alden ein ~~halben~~ groschen Von einer Fristung ein groschen vnd von einer steuer ein groschen von der mas einZuschreiben nehmen vnd die Retardate vmb sonst einschreiben vndt was der oben bestimpten Stuck Vnd dergleichen BergHandel in beywissen Des Bergmeisters vnd geschworen von im angezeigte Bucher nicht eingeschrieben wirt so unkrafft geacht vnd gehaltene werden.

Der Elfft Artickell

Der Bergschreiber soll alle Zubuß briven ~~sampt~~ Zugleich schreyb(en) vnd auch gleich genis doch beyde von einen briv vber 1 albus nich Nemen.

Der XVI artickel

Wirds auch ein Newen od(er) ald(en) Zechen verbewen verleyhn oder auf Stamtheil odr geliches dann verkaufft oder veräussertt sol der uffnehmer uff denselbig(en) leyhe od(er) Kunfftig sein vffnemers oder den nechst verleyh tag darnach dem Bergkmeister sein gewercen verzeichnett vbergeb(en) derselbig(en) verzeichnet man auch In ob angezogen lade sol verschliss(en) die vffnehmer soll derselbig(en) Zech nach gefallen seiner gewerck(en) vnd mit wissn ~~vnd wollte~~ vnsers Bergkmeyster ein tuglich(en) schichtmeist(er) vnd steig(er) beschriben, die den Bergmeister vnd des vffnemers auf achtung Im nicht von befelchen auch wo sie ein vereydt(en) laut Nachfolgend Verzeichnet solche Namen dessel-

big(en) bas auf alle schichtmeist(er) vnd Steyger verbinden werd(en) soll(en) welche vormals ein solch(en) gethan.

Der XVII artickel

Wirdt auf einn, Zwei, drey od(er) vier einander mehr Zechen bawet vnd den selber Zugleich aber einer darauf die verwessen wollen das sollen vff vor berurte geburlicht plicht vnser Bergmeister gestat(en).

Der XVIII artickel

Es soll ihme auch der Vffnehmer vff obbestimte Zeydt den Bergmeister nach seiner Achtung bis Zu nechst folgende rechnungen notdurftigen bussen anleg(en) lassen die nutzlich die netzlichste baw(er) vndt nechstvolgender Rechnung nach der Anlegung sol lautest der nachvolgender ordnung angeschniten vnd berechnet werden.

Der XVIII artickel

So dieselbe ZuBusse verbawett vnd berechnet ist sol der vffnehmer alle gewercken die ihre Zubuß gegeben ins gegenBuch geschriben Lassen vnd nicht mehr gewercken dan wie sich geburt machen davon der geg(en)schreiber der mit verstand(en) sol angenommen vndt geburlichern pflichtt, dazu verbunden werd(en) von einer Zech ald oder new vber ein Zins oder sneberger groschen vnd sonst von einer Vberschreiben eines oder mehr Kucus in einer Zechen ein Halben Zinsgroschen sol nehmen vnd verordne lauts vnser ordnung vmbsonst aus auch den vorZubusten gewercken Zubeschreiben.

Der XX artickel

Der Kegenschreiber soll niemandt sein theil abschreiben er sey dan gegenwertig oder thu gelaubwerdig(rn) Befelch damidt niemandt deshalb durch des Kegenschreibers Vnvorsichtigkeytt betrog(en) od(er) ihme schaden gefehrt des schadens sol er sich ahme Kegenschreiber erholen.

Der XXI artickel

Wurde auch jemandt an der leuten Im schein teil Zu schreib(en) lass(en) des Nutzen sollen davon gewartt(en) woll(en) dieselbig(en) theil soll(en) den Pleibt den sie Zugeschrieb(en) werden, und ob dieselbig(en) theil nicht haben wolttten die Diejhenen den sie Zugeschrib(en) nicht In wesen weren als den soll(en) solch(en) theil als verleugentt vnd verburet gut geacht und gehald(en) werden.

der XXII artickel

Wie den gewerck(en) In Iren Massen vnd Stollen od(er) sonst ein andern gebaven genge od(er) Klufft vberfahren, da sol der steyger den gewerck(en) Zu gut belegen, vnd daruff ausbrech(en) wo aber die verlass(en) vnd von andern gemut die sol der Bergkmeister nicht verleyhen, er hab den sothan den gewerck(en) od(er) Iren vorseheren die sie vberfahren angesagt odr verkündigt So aber die selbieg(en) In 14 tag(en) nach den verkundigen solche Clufft oder genge nicht wieder beleg(en), sol der Bergmeister die andren verleyhen.

Den XXIII artickel

Der Bergmeister sol Nymandt weygern vndericht Zuthun oder auf das Bergkbuch In artickel darine es einer bedarff wurd Zum lesen lassen wan vnd wie verliehen ist darin sol jeden man nach seiner Notturfft darnach Zutheil hab.

Der XXIII artickel

So ein Zech Iren schichten belegtt kubel vnd seyl einwurfft vnd die gewerck(en) ain Bergmeister begeren, yre mass Zu uberschlag(en), das sol er nicht wegern, vnd wo sich Im Veberschlag(en) nicht volle mass ergeb(en), vnd sich vff drei wehr nicht erstreckett Sol der Bergkmeister solche Oberschar bey den nechstliegenden Zech(en) Zugleich austheillen vnd wo aber der drey werhn verthan ein behelens ist vorhand dabey gelyhen lassn w .

Der XXV artickel

Der Bergkmeister sol vom vberschlag(en) vber funff groschen vnd vom lochsteyn vber drey groschen nit neme vnd so die Zech Masswürdig sol der Bergmeister rechte maß geb(en), vnd doch Zwar 14 Tag Zuvor außrufen lass(en) eynem yderman den es belangt darauf Zu richt(en) vnd sol noch alder gewonheit geburlich mess geltt nehmen doch was er von vberschlag(en) vnd lochstein Zuvor genomen am messgelt abgeh(en) lass(en).

Der XXVI artickel

Zu welcher Zeit In einem Zech od(er) stollen Ertz an troff(en) wird das sol man dem Bergmeister vnd den fornembsten gewerck(en) vnver Zuglich ansagen Das d(er) Bergmeister wo immer Zugleich besichtigen oder durch die geschworenen sol besichtig(en) lass(en), vnd vor der Besichtigung sol man nichts vom Firstt brech(en) man sol auch keine vest ertz vom First brech(en) an den Bergmeister bey wesen vnd den gewercken eyne od(er) den es bevolen nach schlag(en), vnd das gut ertz ist man In verschloss(en) kuebeln ausziehen vnd nicht verstad werd(en) yemand ertz von Zech(en) Zetrag(en) des Zuverkauff oder damit Zu handeln, dan den Jenen so es bepholen ist, die auch das Ertz nicht anders, das In fessigten oder hoelen vor die schmelzhütten schicken sollen.

Der XXVII artickel

Der Bergmeister sol nich leychtlich an ein merkliche Notturfftige vnd Nutzliche ursachen fristung geb(en) So aber aus gnugisten weiß In einer Zechen Zwey mall frist gegeb(en) werd(en), sol er forder dovon keine nutzens mehr Zugewarten hab(en).

Der XXVIII artickel

So man In einer Zechen tieffen stollen strecken oder ander ortten vff lass(en) verbauen oder verstürzen will der sol Zuvor dem Bergmeyster gesagt wen ich das Zu besichtig(en), wie der Bergmeister alle Zeit vleissig thuns oder Zuthun sol verfug(en) vnd welche an die ihr ufflass(en) verbauen od(er) versturzen Zum oder auch sonst den bergk In stollen od(er) Zech(en) In oder strecken ob die auch mit willen der Bergmeysters verlass(en) woran sonst(en) vnd den ein an tag pringen die od(er) derselben soll(en) mit ernst an leib vnd gut gestrafft ~~gestr~~ werden.

Der XXIX artickel

Der Bergmeister sol vleissig vffsehen hab(en) vnd vff die geschworenen desgleich(en) der In allen Zech(en) ein vnutzlich gebaue vnd wo er schedlich(en) baue befinden, sol er abschaffen vnd Nutzliche baw angeben darin sol Im auch volge vnd gehorsam geleist werden.

Der XXX artickel von geschworenen

Die geschwornen sollen alle 14 tag ein Jetzlich(en) Zech befar(en) eigentlich besehen vnd erkunden, wie darin gebaut wirt vnd soll(en) noch Irem hochsten vermögen vleissigen mit Jrer anweisung, vnd wo sie das Zu thun wiss(en) das vnser ordnung vestiglich gehalt(en) vns den gewerk(en) vnd gemeynem Bergwerk Zu Nutzen gebaut, vnd waß sie schedlich oder gebroch(en) befinden das sollen sie, wo es möglich selber abwenden, od(er) solches vff den verleyhetag auch wo eß not ist, Mitler Zeit dem Bergmeister vnd vornembst yn welch ansag(en), die alsdan ferner schaden vorKhomen schriftlich wo es befunden straff(en) das gute vngesempt Fordern soll(en).

Der XXXI artickel

Die geschworenen sollen auch dem Bergmeister gehorsam sein sich In allem Bergsach williglich gebrauch(en) lass(en) vnd sich seins bevehls halten.

Der XXXII artickel

Es sol hinforder nit allein on der Bergmeisters sondern auch on des schichtmeisters wissen vnd will(en), wo der gewerk(en) keyne vorhanden, gedingt gearbeit

werden, vnd das das geding schleunig uffgefaren, vnd vngeferlich vff messigung des Bergmeisters vnd geschworn(en) alle schicht gefaren werden, vnd solln vff des wenigst(en) ihr Zwen darZu komen an des Berg- vnd schichtmeisters will(en) oder sonderlich Zulassung, wo dero gewerck(en) keine vorhanden, vff Ertz vnd In vnfundig(en) Zech(en) auch nit geding arbeit(en) lass(en), so eß aber Zuge-lass(en) In fundig(en) vnd vnfundig(en) Zech Zu ding(en) vorgenommen wierdt vnd die geschworne DarZu khomen, die orter dass vording will Zuvor besichtig(en) vnd behaeten auch ob vormals darauf gedinget ist, vffs nechste ap der arbeiter gewonnen oder verloren erkunden vnd also das gedingen vffs nechste nach irem Bedancken machen Damit der Hauer Zukomen die..... [Schluß fehlt].

Der XXXIII artickel

Welche Hauer gedinge annehmen Die sollen ihre gedinge fleisig vnd genugsam verfahren vnd darvon nicht mehr dan ihres gesetzens Lons gewarten es were Dan das moglicher vleis vorgewandt auf redlichen Vrsachen die arbeiter nicht komen mogen Zu Scheinen als dan sollen die geschwornen nach ihrem guttduncken vffs gleichste Darein sehen damit dem Arbeiter sein muhe vergleicht werde.

Der XXXIII artickel

An geding(en) wie die geschehen sollen schichtmeister odter Steiger kein theil oder genies haben wie der magck erdacht werden, bei Vermeidung schwerer straff.

Der XXXV artickel

Vnd welche Hauer gedinge annemen darüber oder sunst seiner angenommen arbeit entweich(en) vnd wie sich geburet nit abkeren, der od(er) die sollen on des will(en) von des gedingarbeit er entweich(en) vff keiner Zeche oder mit andern arbeit gefordert vnd daZu vnd darZu gestrafft werden von unsern Bergmeister.

Der XXXVI artickel

Vnd als Hir bevor gesattz ist das der meiste theyl gewercken mit willen Vndt Zulassung Vnsers ~~XXXX vnd~~ Bergmeisters schichtmeister Vnd Steiger Vffnehmen mogen sollen gemelte Vnser Amptleuten od(er) (geschworen) alZeytt fleisig vffsehn das kein vnvleißiger Vnverstediger oder vngetraver schichtmeister angenommen werde. Sie sollen Auch von eglichen schichtmeister geburhlichs pflicht Vndt Verstandt ahnnehmen Also daß die gewercken Vndt Jederman dasJenige das er Zu thun Vndt ~~Zuschendig~~ Zu pfleg(en) schuldig ist auch was er schaden thutt oder schadens vrsach were ahn in bekommen mogen derselbig vorstandt wo er in betrig befunde wurde sol ihm nach ferdinst peinliche straff nicht benemen.

Der XXXVII

Der Bergmeister soll semplich macht Vnd gewalt haben aus rechtmesig(en) vrsachen ein itzlichen schichtmeister mit vndt on ders gewercken willen seins Dinst Zu VersetZen vnd sollen doch von gewercken ohne der Bergmeisters wille nicht entsetzt werden

Der XXXVIII artickel

Die schichtmeister sollen alles was sie von der gewercken wegen einnehmen vndt empfahn trewlich vnd wolbewaren der gewercken sach mit gebewden Vnd was man DaZu bedarffs vff nutzliches bestellen alles das Zu noturfft d(er) gewercken vnd ihrer Zechen must gebraucht werd(en) es sei unslit eisen seil trog Keubel Holtz breht nagel vnd alles anders Vmb der gewercken gelt auf nechst als er Zu bekommen moglich bestellen Vnd selber ahn solchen stucken gar keins nutzZes gewarten auch aus gunst od(er) freundschaft mit d(er) gewercken nachtheil niemandt deshalb keins nutz od(er) vorthail Zu wenden.

Der XL artickel

Es sollen auch die schichtmeister Vnd steiger vff einer Zechen nicht brud(er) oder vettern sein, sich auch in keine sunderliche einigikeit geben die den gewercken Zu nachtheil komen mag Sonder ein eglicher schichtmeister sol vleisig vffsehen das sich der steiger mit seiner arbeit Vnd gebewden dieser vnser ordnung mit aus- vndt Anfahrt Vnd allem Andern trewlich halten den hawern forder Vfsehe das recht vnd wol arbeiten auch recht schicht machen halten vnd welche das nicht thun das den ihrn lohn dargeg(en) abgeZogn Vnd DaZu gestrafft werd(en) Vndt das d(er) steiger die arbeiter nicht dringe Cost od(er) Zechen bei ihne Zu halten das er auch keinen arbeiter Zu od(er) ablege sondern das also allenthalben treutlich Vnd vngefährlich gehandelt werde vndt wo Anders befunden das er solches vnsern ampleuten ansage d(er) halben geburliche straff vorZuwenden.

Der XLI artickel

Die schichtmeister sollen Auch darob sein ~~Vn~~ Vndt ferfugen das alle fündigt Zechen wo es möglich verslosen ein gut(er) fester schrott Darin ein Vest(er) ferschlossner trog Gesetz das gut ertz darinne verwardt vnd in ferschlos(en)er thur gepuchet werde Vndt sol sunst vff keine Zech enig gros haus anders Zu bloser notdturfft nicht gebawet auch vff keiner Zech nicht geschankt werden.

Der XLII

Der Bergmeister vnd Schichtmeister sollen ein wochen umb der andrn vff den sonntag vmb den andern vff der gebirg Reitten odr gehen, die ander wochn der Steyger vnd schichtmeister mit ~~Zu~~ dem Bergmeister den anschnit Zuhaltten

komen, vff das vff den Steiger wochentlich vff dem gebirge nichts versäümet, vnd alweg In vier wochn ein mall abgelonett werde, alßo ~~es~~ dr Steiger, vnd alle Zeitt der Steigr bey dem anschnit sey, da selbst die arbeyten In beysein der Steiger vff jedn Zechn mit gutter gangbarer müntz abgelonett werdn. Teile fehlen.

Der XLIII artickel

In dem selbign ablonen solln die schichtmeyster eygentlich namen Zunamen aller Arbeyter den sie lonen vnd was itztlich gearbeyttett, vnd wofor der lohn auß-gegeben wirdtt, anZeichen, solches forder In sein Rechnung pringn vnd solln on des Bergmeistrs willn vff Zechen oder Hütten Keyn Lipnis geben.

Der XLIII artickel

Es soll auch Sein iglchr schichtmeister seinen steiger selber vnslit eysen nach dem gewicht reychn, das auch nach dem gewicht In rechnung setzen.

Der XLV artickel

Es solln schichtmeyster vnd Steyger von eyner Zechn vff die andr weder vnslit, eysen, oder einig andern vorrath an Zulassung des Bergmeyster ~~nicht leyhen~~ vnd schichtmeyster nicht leyhn.

Der XLVI artickel

Es sol auch vnser Bergmeistr bevelen den lehenträgern vnd andern ist wir darZu ordnen vff jzlichen quatembr von allen schichtmeystern vnd vorstehern der Zechen rechnung horen, wie Jetzchn vurtel Jar den gewerkn vorgestanden, vnd mit Irem gut gehandel sey, vnd wo darin durch vnwissenheitt einigen gewerkn verseumnis odr nachteil geschehn war, der sol vnser Bergmeister, vnd andr darZu Ampt verordneten vorgemelt hinfodr vorKomen, wo auch durch vnfleis ihr den gewercken versämpett were, da solln sie den gewerken, von denselbiegn, die es Zu verantwortten schuldig erstattung verschaffen, würde aber betrieg, vorteyll oder ander öffentlich vnrecht vorfunden das sol mit ernst vnnachlessig gestrafft werden.

Der XLVII artickel

Und dem so nach sol ein iglicher schichtmeister oder disr Zechen vorsteher alle vurtel Jar vff Sonabent vff iglicher weichfasten sein rechnung beschlissen angefanglich eigentlich vndt deutlich mit Deutschen worten vnd Zal alles geltens vndt vorraht, es seie ahn Bley, werck, vnslit eisen, Holtz, breht, seyell, gefesse vnd alles anders so den gewercken Zustendig Vnd er empfangen vor einname setzen darnach was er vor die Zech in Hütten vnd sonst Zu gewercke nutz ausgegeben auch eigentlich anZeigen Was wieviel wene vnd weme er davon ausgegeben was

wie tewer er itzlich stuck vnd von weme vnd ers gekafft wie er dieselbige gekafft war wider von sich gereichtn was in Zeydtt des virtell Jar mit oder ohn gedinge vnd wie lang vber dem gedinge gearbeyttet sey, was vff gedinge oder arbeytter gegeben vnd dieselbigen arbeytter knecht vnd knaben namhafftig machen vnd Zü letz was noch allenthalben yme vorraht bleibt auch stuckweiß eigentlich vnd welcher von wegen seiner Zechen stollensteuer schachtsteuer Wasser gelt bergforderung virten pffenig oder dergleichen gelt von sich giebt der Zal von iglichen dem er desselben geldes gereicht schriftlich bekentniß das er solches entricht habe nehmen dieselbig schriftlich bekentniß das er solches entricht habe nehmen dieselbig schrift also mit dr rechnung vorlegen vnd ab einer in seiner rechnung gelt Jm vorraht behalt das Zal er von stundt sampt der rechnung vfflegen.

Der XLVIII artickel

Es soll auch ein ieglicher schichtmeister oder vorsteher der silber in Zechenden geantwort oder Zu verlegung vff vorstandt wie nach volgt, gelt von zehentern empfangen die Zehentnern abrechen vff das er solches in sein rechnung bringen vnd Wo es vorhanden ausgetheilt werde.

Der XLIX artickel

Und sollen also die schichtmeister dermassen ihro rechnung vff vorbestimpte Sonabent beschlissen vnd ein iglicher sein gewerckschafft verzeichnet sampt seiner rechnung vff montag nechst nach der weychfasten allein vff Pffingsten Montag nach trinitatis vnsern werden vorgemelt vortragen die besichtigen vnd vberLegen lassen dieselbig rechnung sollen alle Sumarien in eine reces aller artickel darinen begriffen aufs befelch vnser bracht werden den geZwiefachten sol vns einer geschickt der ander in ein Lade odr Kastn mit drey schlossen verwardt sampt allen Registern sollen geschlossen werden daZu diser gewerkn einen, dr Bergmeister den Andern Vndt der Bergschreiber den dritten schlüssel haben sollen.

Der L artickel

Der schichtmeister Vnd d ZechenVorstehr, die nicht selber schreiben können, sollen kein schreibegelt Vff die gewercken rechnen Sondern solches von ihren Lohn vorlegn vnd fleisig Vffsehen ihre rechnung gerecht vnd vnvertatelt Zu verfertigen so aber ihre rechnung tadelhafftig findn werdñ vnd ob eyner oder mehr Wie etzlich maal geschehn sagn wolten es sey vngefehrlich Vndt aus vorgeselichkeit geschlossen ob es gleich also wahre dannach sol iglich seine vnvorsichtigkeit gegñ vns nach vffelegung vnser verbussen die vnser ... einbringn, vns das forder sampt andern so ihn Zu berechnen bevohlen ist vberreichen Lassen so aber Vntrew oder betrug darinne befundñ wirt das sol ahn leib vnd gut gestrafft werden.

Der LI artickel

Und obgleich ein Zech zwissen den quatempter ligen blibn, nichts wenig sol uff nechstvolgende Zeytt der rechnung gleich andere Zechen, wie vorberurt, rechnung darvon geschehen vnd dieweil noch kein verwarde Stell gepawet darinnen ein jder schichtmeister seinen gewercken gelt sicherlich ferwaren vff das nicht ein schadn dadurch geschehe das indes ein jder gewerckschafft ein vberschichtmeister ahn Einen gelegn ort erteeh welche vnd namhafftig mache Vnd das drselbige Zubus d gewerckschafft empfahe vnd dem ndern schichtmeister von einer Zeit an die Ander so vil noturfft erfordern will Zu schicken vnd das denselbigen welche er in das Reterdatanach fermöge des VIII Artickels angebn das ihm dasselbige wie sunst den andern schichtmeistern geschehen voller glaubn gegebn werde.

Der LII artickel

Vnd so die rechnung vnd Register nach der rechnung angenommen werdn, dannach sol unser einen odr zweien daZu verstendigen solche Register mit guter muss vbersehn vndt wo etwas vormals vbersehn vndt nachfolgendt findn wurde sol nichts weniger nach vorigem Vnsernn Bevelh gerechtfertigett ferbust vnd gestrafft werdn.

Der LIII artickel

So ein schichtmeister odr ZechenVorstehr seine rechnung wie vor angeZeigt gethan vnd vberreicht hatt vndt so viell vorraht nicht bleibtt, damit er seine Zechen bis Zu nechstvolgende rechnung bauhafftig erhalten mag der sol von Stundt Jme vnser bergmeister als ferhorer Der Regnung nach ihrer achtung vnd noturfft Der Zechen Zu nutzlichem bawe ein Zubus ahnLegen lassen Vnd vom Bergmeister ein Zubusbriff nehmen den sol er von Stundt anschlagen vndt nach gethaner rechnung vier gantzer wochen stehn lassen denselben brieff sol niemandt Binnen denselben vier wochen Bey schwerer Straffn abreissen.

Der LIIII artickel

So ZuBuss vff ein Zech, wie vorberurt angelegt vnd angeschlagnt wirt, sollen alle vnd igliche gewerckn [In derselben Zechen] Die Zubus geben nach folgenden vier wochen nach gethaner Rechnung vnd die schichtmeyster sollen keynen gewerckn, mit der Zubuß uff sich nemen dem auch vber vorgesezte Zeitt kein sondrfrist geben, sie sollen auch die Zubus von den gewercken nit schuldig sein Zu fordern So aber eyner oder mehr gewercken vff den gebirge Zu ersten verleger hetten Dieselbig verleger In Zeitt der Zubus, auch schriftlich angeschlagnt werden, wo man sie sol finden, vnd Jrer gewerckn Zubus bekhomen, bey denselbigen sollen Die Schichtmeyster die Zubus manen, vnd wo etwas durch die schichtmeyster, das sie die Zubus nit fordern versäumpt worden, das sol den schichtmeystern vnd nit den gewercken Zu schaden gereychen.

Der LV artickel

Vnd So die vier wochen wo berurt verlauffn, welche gewerck In derselbign bestimpten Zeitt seine Zubuß nit geben wirtt der sol seyne theil verlustig sein.

Der LVI artickel

Nach ausgang der vier wochen sol der schichtmeyster verZeichnus machen, welche gewercken Iren theil obberürten weyse nit verleggt, die In der fünfften wochen nit verleggt vff den vorleyeTag, oder welche tag sunst vom Bergmeyster darZu ernannt werdn sollen solche vnverlegte theill als Retarthata verfallen sein, den gewercken Namhafftig gemacht vnd vor Zeichent werden vnd solche theil In gegenwartig Sein der Bergmeyster auß der schichtmeyster Register vnd aus dem gegenbuch, In das Bergkschreyber Retardatabuch geschriebrn werden, dieselben theill die alßo In das Retardat khomen, vnd ausgeschriebrn werden, sollen denselben den sie gewes sein, mit odr on der gewercken willen vmb sonst oder Zubuß nit wieder werden, sondrn vnser Bergmeister sollen von stundt an den schichtmeyster befelhen solche Retardata vnd abgeschriebrn theill den gemeynen gewerckn vffs teierst Zu gut verkauffen, oder wo die nicht mogn verkaufft werden, vmb die Zubuß odr wo das auch nit sein mag vmbsonst Zum vergeben Zu solchem kauff, oder gebe die vorZubusen gewerckn drselbn Zech den vorgang habn solln wo auch die vorzubuss gewercken den merntheil werden begeren dieselbign Retardata theil verkaufft vnd vnvergebñ gemeynen gewerckn Zu vberschreyben oder den vnder sich Zu gleych nach anZal den heten außZutheilen das sol alßo geschehn doch das dieselben teil gemeynern gewercken odr ydem sein gebür sonderlich wie es beschlossn wordn odr wo die sonst wie vorberuret andern verkaufft oder gegebñ alle Zeit solln Ins gegenbuch In beyweßen des Bergmeyster geschriebrn werdn.

Der LVII artickel

Es soll auch Nyemandtt der sein theil laut vorberutr ordnung vff jglchs weychfastn mit Zubus verleggt, ob auch Zwischen denselben vnd nachfolgenden weychfastn die Zechn lign pleib wiedr vffgenomen vnd Zubuß angeLegt wordn, dieselbign seine Theil verLiessen od versaumen sondern so derselbn seine theill, die er vff nechst Zuvor angeLegte Zubus vorLeggt vff nechst folgende Rechnung darnach, was mitlerweil angelegett, odr vff jdmal angeLegtn worden laut vnser ordnung mit Zubus verLegn wirtt das aber auch dem vffnemer kein verkurzung geschehe sol Nyemandt gedrungn sein solche Zechen, der Zwischen Zeitt der rechnung lygen pleibñ vnd vffgenomen werden, bis Zu nechster Rechnung nach dem vffnemen Zubelegn. Es sol auch Neymandt die Zubelegen vnd Zubaue damit verpotten sein.

Der LVIII artickel

Vnd so ein schichtmeister von wegn seiner gewercken ob sehr begeben ZwischenZeit der rechnung In vertagung seinen gewercken Zech geb Mangeln wie ob, auß vorsehn des die vorgelegte Zubus nicht einKommen oder da die einkommen, nicht gereichn möchtt, so mag der schichtmeister der Zechen Zuvorhalten mit willen vnd rech der Bergmeister, so al schuldn vff der Zechn anrechnen als Zu erhaltung der Zechen bis vffs nechste Rechnung darnach mit seine wiert, vnd so den schichtmeystre seiner dar getragten gebn oder gemachten schuldt vff derselbigen nechst folgenden Quatember mit entrichten wurde den sol jm der schicht meystre oben, biss vff die ander quatember darnach frist haben die Zech Zu belegen, so aber die Zech darnach Vnbauhaftig, vnd darnach vnsr ordnung darmit nit gebawett were, befunden wurde, dem sol die Zech frey an schuldt verlyhen werden, welcher schichtmeister aber, on willen an ZuLassung der Bergkmeister schuldt vff Zechen nehmn wirdt, dem sol Zur Zech vnd schulden nit geholffen werden, vnd da die Zech lygen Pleibt vnd wieder vffgenomen wiert kein schuldt davon behalt werden.

[Artikel fehlen]

LXV artickel

Nach dem oben einer als obn vnd lehen her vff vnsern Bergwergk vnd beZirck mit schult hattn nit versehn welche die eigen huett haben mogen sich den wol gebrauchen doch sollen ~~den~~ unsern Bergmeistr daran sein das ein jzliche schmelzhutten mit eigenen geträuen vleissign verstandtign huttschreiber, vnd Probirer versehen werde dieselben auch ein igliche sein schicht thun.

LX artickel

Die Hüttenschreiber vnd probyrer solln auch Ire gesetZten lons benugig sein von Zugängn oder von den gewerckn so darin schmelZten kein andern genieß Zubekomen trechn oder sinnen.

LXI artickel

Es sol auch der Bergmeister vnd gewerckn beraten dem Hüttenschreyber sich mit gutten verstandign schmelZern versehen, die vns vnd den gewerckn Zu Nutz Zu schmelZten wissn. dieselbign schmelzter solln vereydt werden vnd an den Hütten kein theil habn, der Hüttenschreyber sol auch mit kolen bley schlackn, Kalchstein Flossn vnd andere Zum Zusatz gehorende In dr Hutten alZeit geschickt sein, vff das schichtmeister oder der Zechnvorsteher solches Zu Iren gewerckn Notturfft alZeit bekhomen mogen den auch die Hüttenschreiber derselben stuck alle vnd iglicher vffs nechst one allen gewin lassn sollen vnd man sol auch In alle Hütten vmb funffe anlassn vnd an das Zumachen acht stund recht schicht halden, Es were dan nach achtung hüttenschreiber schichtmeister oder andr verordnung

gantz schicht Zu schmelztzn einem Ertz schedlich. were, der mogen die schmelzter nach Zulassung die den Zu verordnett rechtn schicht machen vnd wie iglchn Hüttenschreyber sol vor dem anlassn desgleichn so man schicht machen will, persönlich In der Hutten gegenwertig sein und vffsehen das vff trewligst vnd vleysigest allenthalbn In der hutten gehandeltt und gearbeitt werde vff das nach dem ablassn alleZeit wie nachvolgett die werk probiren vnd mit dem schichtmeister darvon verZeichnis machn mogn auch alles ertzn wigen lassn.

Der LXII artickel

Desglchn sollen die schichtmeyster bey dem anLassn auch gegenwertig sein, das werck pbiren lassn, vnd wiegn was jder schmelzte an Kupffr odr bley abgedriebrn solichen alles verZeichnen vnd solche verZechnis mit Zum anschnit pringen vnd so eine schichtmeyster aus ander seiner gewerckn nuzlich sach nit beim schmelzzen sein khondtt, so mag er einen andern vff sein vnd nicht vff odr gewerck kosten dar zuschicken. die proben vnd abschnit sollen die Hüttenschreiber den gewerckn wieder gebn vnd vom pbiren Irn Lohn habn.

Der LXIII artickel

So ein schichtmeistr bis Zum abtreibrn geschmelztzett hatt, sol er niemandt anders, dan der geschworn abtreiber sol vnser Bergmeister etliche verstendige geschworn verordnet sol, abdreybn lassen, doch sol der Zechenvorstehr odr schichtmeyster eher dan er Dreybn lesst den Zehendern was die werk so vff das mal sollen geschmelz werdn, an gewicht verZeichent pringn, das die Zehendt forder einschreiben den schichtmeyster oder der Zechenvorstehr Zum Bergmeister weysen, dem er die VerZihns lassn, vnd ein Zeichen von Im nemen soll ds Im Zu Dreybn erlaubtt ist on ds auch Nymandt Zum treybn odr schmelztn gestat soll werdn.

Der LXIII artickel

So der Schichtmeister odr der Zechenvorstehr das Zeichen wie vor angeZeigt erLangt, sol er selber bey dem abdreyben gegenwärtig sein vnd nach dem abdreybn den Blick der Hütten wiegen lassn, was der Blick vom Hüttenschreiber verZeichnis nemen vnd alsdan den blick sampt dn verZeichnis den Zehendern vberantworten, den probiren lassn vnd deshalb verZeichnis von In Nemen, vff welchen tag vnd wievill sie von Im empfangen vnd ferner den Blick bornen lassen.

Den LXV artickel

Vom Hutten rest auch alle schlack vnd halttn oder JZund sindt oder kunfftig gemacht werden vff wesen geben Zu espen gar abgesetzt haben.

Der LXVI artickel

Die Huttenreytter soln alle tag die Hutten besuchen vnd ein iglicher Hütten Vffsehn Vnd fleisig erforsen op vnser ordnung gehalten ob trewlich vnd vleisig gehandelt vnd gearbeytt werdt vnd nach iglichem ertz, das man schmelzt, fragen wie man das Zum schmelzen fürgenommen Vnd sollen sundlich verfügen, Das man alles ertz wol Pucht vnd scheidt, auch rein macht, damit man dester bas erkenen magck, wie mas iglichs am nützlichsten Schmelzen soll. Vnd wo sie befundn, das wieder vnser ordnung oder stunst betriglich oder vnvleisig gehandelt wirt das sollen sie bey ihren gethaner Plichten vnserm vermelten solches mit ernstem von vnsern wegn Zu straffen Vnd wo sie darinnen säumig befunden, Sollen sie selber hertiglich gestrafft werden.

Der LXVII artickel

Wurden auch die Hüttenreiter befunden das ein ertz Vff ander weyse dan es die schmelzer vorhaben Zu schmelzen Vnd mehr nutz darin Zu schaffen were, das sollen sie angeben vndt darnach Zu halden verschaffen, desgleichen die Hütten-schreiber auch vffs schmelzen Vleisig Sehen und was Sie schetliches vermercken abwenden vndt nützlichs fordern was Sie das auch durch sich nicht ferfugn mögn solche den Hüttenreitern ansagn sollen.

Der LXVIII Artickell

Es sol auch an unsers ~~mei~~ Bergmeisters ZuLassung keinen steiger mehr dan eine Zeche Zu vorwesen fergunst werde.

Der LXIX artickel

Ein iglicher Steiger so Zu iglicher schicht vff der Zechen gegenwertig sein und vffsehen daz die Hawer und arbeiter rechte schicht ahnfahren und halden und sol die hawer und arbeiter vleisig anhalten und underweissen den gewercken vleisig, trewlich unnd nutzlich Zu arbeiten. So er auch worde befinden, das einer odr mehr Hawer oder ander arbeiter rechte Schicht nit halten den sol er solches in keinem Wegk Zu gute halten, sondrn wo einer gleich aus redlichen Vrsach sein schicht Zu halten seumigck gewest, dennoch sol demselben sein Lohn nach anZahl dargegn abgeZogn werdn wo einer aber einer aus bosen Ursachen nachleisig befundn worde. Den soll der steiger dem Bergmeister Ansagen dem auch der Bergmeister nicht allein seinen ~~sol~~ Lohn sol abbrechen, sondern mit ernst von unsertwegn straffen. Und ein iglicher steigr ~~den~~ sol Den Hawern alle schicht Eisen Vnd vnslit geben Vnd vaß sie des vbrigen, von der Zech in ihrem nutz Zu wenden nicht gestatten.

Der LXX artickel

Man sol alle Zeytt frew Zu vier Horen, die erste schicht, die Andere Zu Zwölffen die Dritte Zu Achten nachts anfahren vnd Also igliche schicht acht stundt volkomentlich in dr arbeytt bleibn und Eher der Steiger ausClopfft nicht von ort fahren, Vndt Zu iglichen schicht soll [oder blasen lassen] man ein stundt Zuvor anlütten damit sich die arbeiter darnach Zu richten vnd desto weniger ihre versaumlichkeytt Zu entschuldign haben.

Der LXXI artickel

Vff welcher Zeche nicht drey schicht gearbeytt werdn sollen Vnser Bergmeyster die nachtschicht nicht gestatten Vndt wo eine schicht allein gearbeitet wirt da sol man die freiwe schicht des morgens vff viere halten.

Der LXXII artickel

Es sol auch kein Hawer odr Haspeler one des Bergmeisters verwilligung in Zwei Zechen schicht ~~halten~~ arbeiten odr in einer wochen Von gruben- oder stollenarbeit mehr dan ein Lohn nehmen odr vffschreiben Lassen. Wo es anders erfahren wirt da sol man steigr vnd arbeiter Hertiglich straffen, aber doch sol niemandt bey seiner weill im selber odr vmb Lohn Zu scherffn vrbotten sein.

Der LXXIII artickel

Es sol sich auch nun hinforder vff ~~vñ~~ gemelten vnser Bergwerck niemandt marckscheidens vnderstehn es sey den von vnserem Bergmeister Zugelassen, die auch keinen Zulassen sollen, er sei dan tuchtig Vnd seiner Kunst fertig befundn daZu sie auch ihre geberliche plicht thun sollen.

Der LXXIII artickel

Es sollen sich auch dieselben marckscheider einidern Zu seiner notturfft gutwillig gebrauchen lassen doch sich keine gemein Zuges weherzuges oder verloren Zuges one wissen vnd willen vnser Bergmeisters vnderstehn in denselben Zugn so sie dis thun sollen sie die levt mit vnpfleglichem Lohn nit übrsetzen wo aber imandt deshalb beschwert wordn das sol bey vnser Bergmeisters messigung stehen.

Der LXXV artickel

Ees sollen alle Zeytt ~~Vnser~~ Zwei Verstandige probirer von vnsern Bergmeister verordnet vnd mit Eyds Plichten daZu ferbunden werden einenn jeden vff sein begern trewlich vleisig vnd recht Zu probiren uber die auch sunst niemandt ~~vñ~~ vmb gelt oder vmb sunst new ertz probiren soll aber in Hütten mogn die Hütten-schreiber ertz das man Zu schmelzen darein bringt den gewercken Zu nutz vol

probirn odr probirn Lassen wo auch denselben probiren new ertz oder art Zu versuchen Zu kompt, das sollen sie vffs fleisig probiren vnd wo sichs mit silber beweist das sollen sie dem Bergmeister Vnd Zehentnern in beywesen desiehn den der ds ertz bracht, ansagn Vnd von einer Probe nicht vber ein groschen Vndt welch ertz man ansiden mus Zweie groschen nehmen.

Der LXXVI artickel

So einer dem Andern theil verkauffen odr vmbsonst geben wurde das sol Innerhalb vier wochn die gewehr Zu thun schuldig desgleichen auch der Käuffer Zu beZalen verplicht sein.

Der LXXVII artickel

Wurde auch ein theil der Käuffer odr Verkauffer nicht vorhanden sein oder sich nicht widrfinden Lassen so soll der Kauffer wie er die gewehr Zu bekommen begertt oder der vrkauffer wie er die gewehr gerne ~~will~~ thun wolte, dem Bergmeister ansagen damit soll er gnug gethan haben, so aber befunden wordn das einig theyl betriglich in solchen fall gehandelt der soll mitt ernst gestrafft werden.

Der LXXVIII artickel

Nachdem auch mitt Vnnutzer tagleistung Zwischen Parteien viell schaden ergangen orden vnd setzen wir das nun hinforder keine gewerck sachen halben einige tagleistung one vnsers Bergmeisters willen nicht vben sollen sonder so sich geZang begeben vnd ahn Vnser obgemelter Bergmeistr gelangn wo sie die guttlich nicht mogen enttscheyden sollen sie nach volgender weyse rechtlich entschickt werden.

Worterklärung, verwendete Währung und beteiligte Personen

bornen lassen	mit einem Zeichen versehen
Hoele	Holzkasten für die Erzaufbewahrung laut Veith, Heinrich: Deutsches Bergwörterbuch ca. 1 m ³ Inhalt
verlorener Zug	vorläufige Vermessung
wehertzug	nach Vermessungsstreitigkeiten von einem 3. Markscheider festgelegte Vermessung
Albus	Weißpfennig, hier 45 Albus = ein Goldgulden
Sebastian von Heusenstamm	ab 1545 Mainzer Erzbischof und Kurfürst

bearbeitet, korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024